



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. Oktober 2013  
(OR. en)**

**14376/13**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0326 (NLE)**

---

**ECOFIN 853  
UEM 326**

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des  
Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU über einen finanziellen Beistand der  
Union für Irland

---

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom

## zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Irland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

---

<sup>1</sup> ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf Antrag Irlands hat der Rat dem Land mit dem Durchführungsbeschluss 2011/77/EU<sup>1</sup> einen finanziellen Beistand gewährt, um ein rigoroses Wirtschafts- und Finanzreformprogramm zu stützen, das das Vertrauen wiederherstellen, die Rückkehr der Wirtschaft zu einem nachhaltigen Wachstum ermöglichen und die Finanzstabilität in Irland, dem Euro-Währungsgebiet und der Union erhalten soll.
- (2) Die Kommission hat die zehnte Überprüfung des irischen Wirtschaftsreformprogramms am 10. Juli 2013 abgeschlossen.
- (3) Damit die Einhaltung der Programmauflagen im Rahmen der abschließenden Bewertung mit angemessener Sorgfalt umfassend und gründlich geprüft und der Beschluss über die Auszahlung der letzten Rate rechtzeitig gefasst werden kann, muss der Bereitstellungszeitraum des finanziellen Beistands geringfügig verlängert werden.
- (4) Der Durchführungsbeschluss 2011/77/EU sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Durchführungsbeschluss 2011/77/EU des Rates vom 7. Dezember 2010 über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 30 vom 4.2.2011, S. 34).

*Artikel 1*

Artikel 1 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU erhält folgende Fassung:

"(2) Der finanzielle Beistand steht ab dem ersten Tag nach Inkrafttreten dieses Beschlusses drei Jahre und zwei Monate lang zur Verfügung."

*Artikel 2*

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an Irland gerichtet.

Geschehen zu ... am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---